

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

BS_Empf_Eintrag_Verzeichnis_Kulturgut_100429.doc

**Empfehlung der Kultusministerkonferenz
für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes
und das Verzeichnis national wertvoller Archive
nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.04.2010)

¹ Dieser Beschluss ersetzt die „Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Eintragung von Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“ vom 22.04.2004

A. Vorbemerkung

Nachfolgende Definitionen des „national wertvollen Kulturgutes“ und des „national wertvollen Archivgutes“ sollen dazu dienen, Eintragungen gem. § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des

Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757)

in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und in das Verzeichnis national wertvoller Archive in der Verwaltungspraxis länderübergreifend einheitlich zu gestalten.

Die internationalen Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr von Kulturgut¹ sowie die dazu ergangenen Ergänzungs- und Änderungsvorschriften lassen die Definitionen unberührt. Zum einen legen sie die Definition des „national Bedeutenenden“ in die Hände des jeweiligen Mitgliedsstaates, zum anderen werden die Schutzkategorien so weit gefasst, dass sie über die im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung formulierten Begriffe weit hinausreichen.

B. Eintragung von öffentlichem Eigentum

Gemäß § 18 Abs. 2 KultgSchG kann in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive auch in öffentlichem Eigentum stehendes Kultur- und Archivgut eingetragen werden. Hierfür gelten die unter C.) genannten Kriterien gleichermaßen. Das gilt auch für kirchliches Eigentum nach § 19 Abs. 2 KultgSchG.

Aufgrund der großen Zahl der Objekte und der Bestände sollte vorrangig geprüft werden, ob sie als Sammlungen oder Archive eingetragen werden können.

¹ - Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (Amtsblatt der EU Nr. L 39 vom 10. Februar 2009, S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) r. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (Amtsblatt der EG Nr. L 77 vom 31. März 1993, S. 24). (Die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (Amtsblatt der EU Nr. L 39 vom 10. Februar 2009, S. 1) ersetzt – die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 gilt derzeit weiter.)
- Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (Amtsblatt der EG Nr. L 74 vom 27. März 1993, S. 74)
- UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970.

Nach den internationalen Rechtsvorschriften ist die Eintragung Voraussetzung für den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Rückgabe von abhanden gekommenem Kulturgut. Die Eintragung ist deshalb auch in den Fällen notwendig, in denen der Abwanderungsschutz bereits durch andere Rechtsvorschriften besteht.

C. Für die Eintragung maßgebliche Kriterien

1. Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut (außer Archivgut)

§ 1 Abs. 1 des KultgSchG bestimmt, dass Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren oder dessen Abwanderung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeutete, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen sind.

Als Maßstab für das Kriterium „national wertvoll“ ist deshalb anzunehmen, dass es sich um solche Objekte handelt, deren drohende Abwanderung, wären sie nicht in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Intervention des Staates oder bedeutender, fachlich einschlägiger Institutionen zur Folge hätte oder haben müsste, um eine solche Abwanderung zu verhindern.

Um den Abwanderungsschutz zu erreichen, sind Kunstwerke und andere Kulturgüter, einschließlich Sammlungen², in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn sie

- a) wichtige Objekte von Künstlerinnen und Künstlern mit internationalem Rang sind oder
- b) für die deutsche Kunst und Geschichte (einschließlich der Naturgeschichte) oder
- c) für die Landesgeschichte oder für die Geschichte historischer Regionen von herausragender Bedeutung sind.

² Für das Vorliegen einer Sammlung sprechen insbesondere folgende Anhaltspunkte:

- eine Gesamtheit zielgerichtet unter einer Themenstellung zusammengeführter und systematisierter Gegenstände,
- die aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Grundprinzipien zusammengetragen wurden und
- die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen kulturellen Wert gewinnen.

Nicht erforderlich ist, dass jedes einzelne Teil der Sammlung selbst Kulturgut darstellt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes kann sich auch auf Kulturgut erstrecken, das außerhalb Deutschlands entstanden ist, sich aber bereits so lange in Deutschland befindet, dass es auch als Bestandteil des deutschen Kulturerbes aufgefasst wird.

Ein Anhaltspunkt dafür, dass zumindest eines dieser Kriterien erfüllt ist, stellt die Förderung des Ankaufs von Kulturgut durch den Bund, die Länder oder die Kulturstiftung der Länder dar.

2. Eintragung von Archivgut

Ferner bestimmt § 10 Abs. 1 KultgSchG, dass Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in das "*Verzeichnis national wertvoller Archive*" einzutragen sind.

Um den Abwanderungsschutz zu erreichen, sind diese in das Verzeichnis national wertvoller Archive einzutragen, wenn

- a) entsprechendes Archivgut oder archivwürdige Unterlagen vorliegen, wobei deren Form unerheblich ist. Die Definition von Archivgut des jeweils geltenden Archivgesetzes kann deshalb bei der Auslegung der Regelung in § 10 Abs. 2 KultgSchG mit herangezogen werden, so dass beispielsweise auch elektronische Daten auf physischen Trägern erfasst sind.
- b) eine „wesentliche Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte gegeben ist. Bei der Auslegung der Begriffe ist das aktuelle Wissenschaftsverständnis zu berücksichtigen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes kann sich auch auf Unterlagen erstrecken, die außerhalb Deutschlands entstanden, aber Bestandteil des deutschen Kulturerbes sind.

Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Kriterien erfüllt sind, liegt insbesondere vor bei

- in öffentlichen oder öffentlich geförderten Archiven verwahrten und als „archivwürdig“ bewerteten Unterlagen,
- Förderung des Ankaufes oder des Erhalts von Archivgut oder archivwürdiger Unterlagen durch den Bund, die Länder oder die Kulturstiftung der Länder.

D. Zuständigkeit der Länder für die Eintragung

Die Regelungen in § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 KultgSchG sind dahingehend zu verstehen, dass das Land für die Eintragung zuständig ist, in dem sich das Kultur- oder Archivgut zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befindet. Ist der Aufbewahrungs- oder Standort des Kultur- oder Archivgutes nicht bekannt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz des Eigentümers oder Besitzers. In die Verzeichnisse können auch Kultur- und Archivgut eingetragen werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in dessen Geltungsbereich gelangen oder gelangt sind.

E. Gültigkeit

Dieser Beschluss ersetzt den KMK-Beschluss vom 22.04.2004 über die *„Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Eintragung von Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“*.